

Deckblatt Nr. 5

Zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „An der Ackerhofstraße“ in Schambach, Gemeinde Strasskirchen

1. Planungsanlass – Planungsziel – Begründung

Der Gemeinderat von Strasskirchen hat in seiner Sitzung vom 10.09.2001 beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan „An der Ackerhofstraße“ in Schambach durch Deckblatt Nr. in folgenden Punkten der textlichen Festsetzungen zu ändern:

- Änderung der zulässigen Dachformen
- Änderung der zulässigen Dachneigungen
- Änderung der Dachdeckung
- Änderung der zulässigen Dachfarben

Mit diesen Änderungen will die Gemeinde Strasskirchen die textlichen Festsetzungen für das gesamte Baugebiet ändern, um innerhalb des Gebietes ein einheitliches Erscheinungsbild, aber auch eine einheitliche Rechtsanwendung zu ermöglichen. Außerdem soll mit Abänderung der möglichen Dachformen, Dachneigungen und der Dachdeckung den Wünschen der Bauwerber entgegengekommen werden und zwar in einem Umfang, der mit städtebaulichen und architektonischen Belangen noch vertretbar ist. Zudem bestehen im näheren Umfeld des Baugebietes bereits mehrere Gebäude, die die jetzt zugelassenen Dachfarben aufweisen. Man kann diese deshalb als durchaus beheimatet in Schambach bewerten.

2. Änderungen durch Deckblatt Nr. 5

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

- a. Nr. 2.1 – Dachform
Sattel- und Krüppelwalmdächer sowie Pult-, Zelt- und Walmdächer
- b. Nr. 2.2 – Dachneigung
Bei Sattel- und Krüppelwalmdächer 28 ° bis 36 °
Bei Pult-, Zelt- und Walmdächern 20 ° bis 28 °
- c. Nr. 2.3 – Dachdeckung
Kleinformatige Dachplatten
- d. Nr. 2.4 - Dachfarbe
Gedeckte Rot-, Braun- oder Grautöne

Obermotzing, 25. März 2002 / 30.9.2002

Planfertiger:

Rudolf Santl
Maurermeister
Obermotzing • Hofmarkstr. 27
94345 Arnoldschlager • Tel. 09429/1891

Verfahrensablauf

Verfahrensvermerke

1. Auslegung/
Benachrichtigung Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.09.2002 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „An der Ackerhofstraße“ mit Deckblatt Nr. 5 beschlossen. Der Beschluss wurde am 31.10.2002 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 5 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „An der Ackerhofstraße“ in der Fassung vom 25.03.2002 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ~~30.10.~~ 18.11.2002 bis 16.12.2002 öffentlich ausgelegt. Die betroffenen Grundstücksbesitzer wurden schriftlich davon in Kenntnis gesetzt.

Straßkirchen, den 30.04. 2003

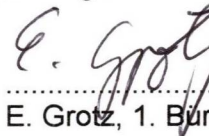


E. Grotz, 1. Bürgermeister



2. Satzung Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 27.01.2003 das Deckblatt Nr. 5 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „An der Ackerhofstraße“ in der Fassung vom 25.03.2002 gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Straßkirchen, den 30.04. 2003

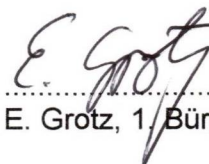


E. Grotz, 1. Bürgermeister



3. Inkrafttreten Die als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes „An der Ackerhofstraße“ ist am 30.04.2003 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes „An der Ackerhofstraße“ gemäß § 12 Satz 1 BauGB rechtsverbindlich geworden.

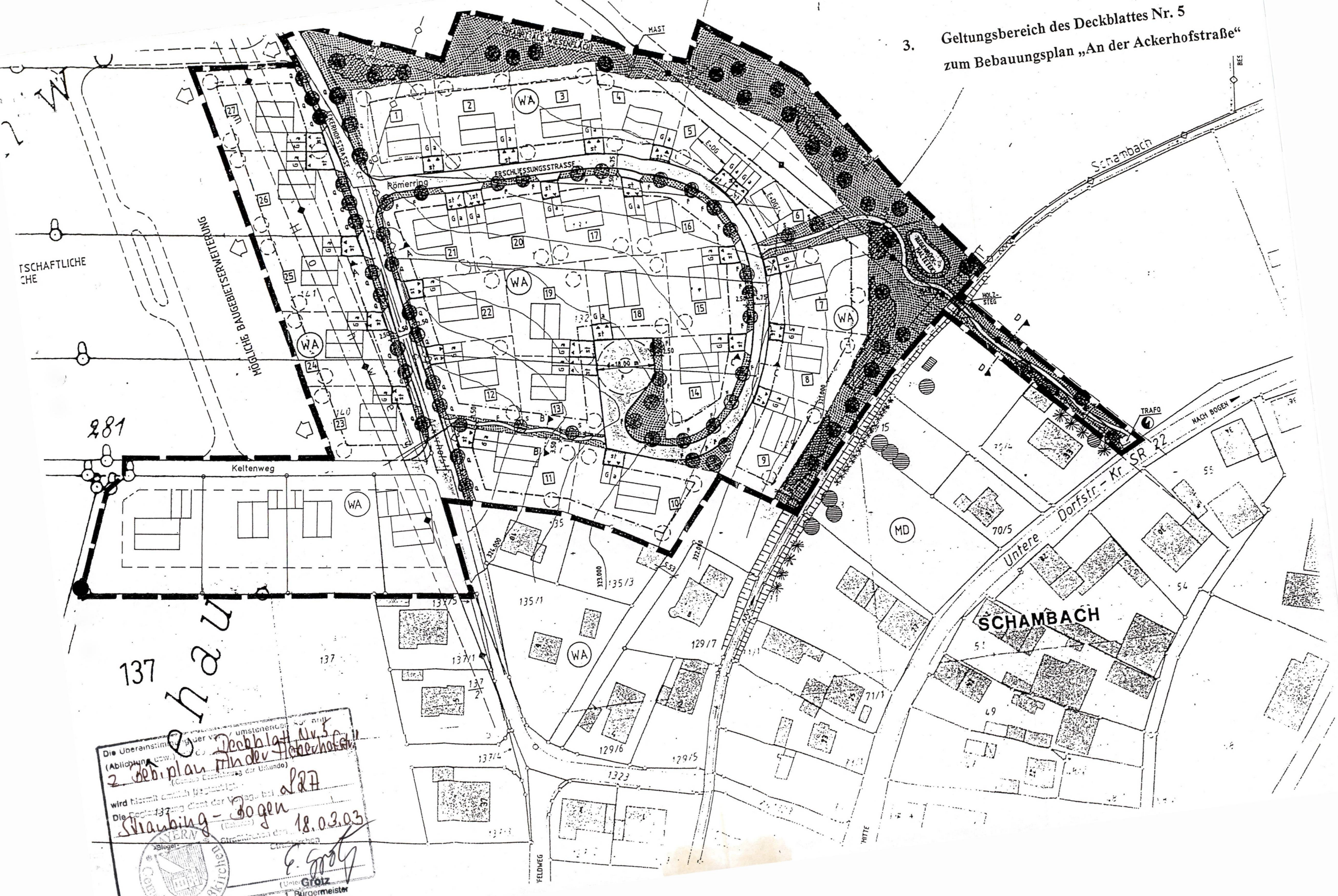
Strasskirchen, den 30.04.2003



E. Grotz, 1. Bürgermeister



3. Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 5
zum Bebauungsplan „An der Ackerhofstraße“



Die Übereinstimmung der Ver- und Umständerungsurteile
(Ablichtung usw.) mit dem Bebauungsplan Nr. 5
2. Bebauungsplan „An der Ackerhofstraße“
(Gemeindegebiet der Untereinheit)
wird hiermit amtlich bestätigt.
Die Zeichnung dient der Veranschaulichung.
Schambach - Bogen 18.03.03
E. Groiz
1. Bürgermeister

137
h a u



Bekanntmachung*

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung am 27.01.2003 das Deckblatt Nr. 5 zum Bebauungsplan „An der Ackerhofstraße“ als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 5 zum Bebauungsplan „An der Ackerhofstraße“ kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 16 / 18 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird das Deckblatt Nr. 5 zum Bebauungsplan „An der Ackerhofstraße“ mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Bekanntgemacht am: 30.04.2003

Straßkirchen, den 29.04.2003

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen
Amtstafeln der Ge-
meinde

* Die Bekanntmachung hat nach
der Geschäftsordnung zu erfolgen


E. Grotz,
1. Bürgermeister

